

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2020

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Capsensixx AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Februar 2019 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung zur Corporate-Governance-Praxis der Capsensixx AG bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (im folgenden „Kodex“) in seiner Fassung vom 07.02.2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der Capsensixx AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen werden wird:

1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt war bisher nicht vereinbart und es ist auch nicht beabsichtigt, einen solchen in Zukunft zu vereinbaren. Die Capsensixx AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats wird nach Ansicht der Gesellschaft durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts nicht zusätzlich gefördert.

2. Vorstand (Ziffer 4.1.5 des Kodex)

Der Vorstand soll gem. Ziffer 4.1.5 des Kodex bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei ins insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest. Die Capsensixx AG hat in ihrer operativen Organisationsstruktur keine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Vorstand als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

3. Aufsichtsrat Aufgaben und Zuständigkeiten (Ziffer 5.1.2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat soll gem. Ziffer 5.1.2 des Kodex bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat soll für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen. Der Vorstand der Capsensixx AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus einem langjährigen Vorstand. Der Vorstand ist männlich. Sollte in Zukunft eine Erweiterung anstehen oder ein derzeitiges Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

4. Aufsichtsratsausschüsse (Ziffer 5.3 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 des Kodex die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Ziffer 5.3.2 und eines Nominierungsausschusses in Ziffer 5.3.3. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Entscheidungen von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vorbereitet und getroffen werden sollen. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

5. Aufsichtsrat Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 des Kodex)

Der Aufsichtsrat soll gem. Ziffer 5.4.1 des Kodex bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats Zielgrößen für den Anteil von Frauen festlegen. Die Zielgröße ist Null. Der Aufsichtsrat der Capsensixx AG besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt; sie ist an Wahlvorschläge und die vom Aufsichtsrat festzusetzende Zielgröße für den Frauenanteil nicht gebunden. Zurzeit sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates männlich. Dieses kann, muss sich aber nicht, mit der nächsten Neuwahl ändern.

6. Aufsichtsrat Zusammensetzung (Ziffer 5.4.2 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.2 des Kodex sollte sich der Aufsichtsrat aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder zusammensetzen, die der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur für angemessen hält. Im Sinne dieser Empfehlung gilt ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung mit der Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt herstellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der capsensixx AG ist auch Vorstandsvorsitzender des Mehrheitsgesellschafters der capsensixx AG, der PEH Wertpapier AG. Die beiden anderen Mitglieder des Aufsichtsrats der capsensixx AG sind ebenfalls Mitglieder des Aufsichtsrats des Mehrheitsaktionärs der capsensixx AG, der PEH Wertpapier AG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Aktivitäten keinen Interessenkonflikt darstellen und auch die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur der capsensixx AG in angemessener Weise geprüft. Jede Abweichung vom Kodex wird daher nur vorsorglich erklärt.

7. Konzernabschluss / Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 3, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts, die eine Veröffentlichungsfrist von längstens vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorsehen, für ausreichend, da diese eine sachgerechte und rechtzeitige Information unserer Aktionäre gewährleisten. Die Veröffentlichungsfrist für die (Quartals-) Zwischenberichte wurde und wird auch in Zukunft eingehalten.

Die Entsprechenserklärung ist ebenso wie die früheren Entsprechenserklärungen unter : <https://www.capsensixx.de/11-ir.html> einsehbar.

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand